



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Vom Ablasz vnd Jubeljar Orthodoxischer vnd  
Summarischer Bericht: Jn welchem nicht allein auß H.  
Göttlicher der H. Vätter vnd Kirchenlehrer Schrifften/  
auch allgemeinen Concilien vnd andern vil mehr ...**

**Förner, Friedrich**

**Getruckt zu Jngolstatt**

**VD16 F 1898**

Das 22. Capitel. Wer disen Schatz der Kirchen außzuspenden von Christo  
verordnet sey?

**urn:nbn:de:hbz:466:1-36277**

Wirdt hierauf schließlich / wie offtermals bishero zum  
 Ueberflus bezeugt / wie bößlich vnd vngegründt vnser Widers  
 sacher den Ablass ein schädliche Seug vnd fressenden Todt als  
 ler guter Werck / vnd Zulassung / Scham vñ meisterloser Bos  
 heit / reuentlichen Mutwillens / vermehlicher Fleischlichkeit / die  
 auß den Teuffeln in der Höll nit gefallen könde / außgeschryen /  
 bey jederman verunglimpft / vñnd verdächtlich gemacht has  
 bet. Dañ wie vermeldt / der Ablass niemals außgetheylet wirdt /  
 vñ fruchten kan / man habe dann zuuor die Sünd berewet / das  
 reben auch / wo es / wie zu Zeiten / gebotten ist / das hochheilig  
 Sacrament des Leibs vnd Bluts Christi empfangen / vñnd das  
 Almosen / Betten / Fasten / Wallfahrten / vñnd derogleichen / so  
 von ermeltes Schazes Spenditorn vmb seiner Früchtē Theils  
 werdung gebotten wirdt / mit Fleiß verrichtet.



## Das 22. Capitel.

Wer disen Schatz der Kirchen aufzuspens  
 den von Christo verordnet sey?

**Q**uodlibet ist in disem Punct bey vns  
 Catholischen gewis / des H. Erren Christi  
 Statthalter inn der sichtbaren Kirchen / des  
 H. Petri Successor, vñ Nachsäß / der obris  
 ste Hirt vber die Schäflein des Herrn Chris  
 ti / habe auß Göttlichem Recht vnd Befelch  
 vollkommlichen Gewalt vber disen Schaz: Die andere nach  
 gekette Hirten aber / sie seyen Patriarchen / Erzbischöffe / oder  
 Bischöffe / haben gleichwol ebenmäßig auß Göttlicher Veranz  
 lassung / jedoch gemäßenen Gewalt / vber disen Schaz: Dero  
 wegen sie nicht mehr auß demselben außtheilen könden / als inen

Bb ij

vom

Ioann. 20.

vom obristen Hirten bestimmt/ vnd vorgeschriben worden: In Bedenckung/ das ihr Gewalt dem obristen sichtbarliche Haupte der Kirchen/ dem so wol die Lämmer als Schäflein Christi/ das ist/ sowol die Bischoff vnd Priester ( wie diß Ort die H. Väter einhelliglich auflegen ) als andere gemeyne Leuten zuneysden/ vnd mit seiner Hirten Sorg zuregieren befohlen worden/ vndergeben ist.

Warum der  
Papist voll-  
kommenen  
Gewalt hab  
Ablass in der  
ganzen Chri-  
stenheit auß-  
zutheylen?

Matth. 16.

Ursach vnd Grund/ vollkommenen vnd gemessenen Gewalts/ ist nichts anders / als vollkommene oder gemessene Iurisdiction, vnd Kirchlicher Gerichtszwang von Christo hinderlassen. Dann dieweil dem Römischen Bischoff in seinem Vorfahren Petro vollkommener Gewalt vnd geistliche Iurisdiction, vber die ganze Christenheit / von Christo erstlich nach seiner offentlich außgesagter bekandnuß / verheissen ist: Dir / Sprechend / wil ich die Schlüssel des Himmels geben / vnd was du auff Erden lösen wirst / soll im Himmel gelöst seyn / vnd was du auff Erden binden wirst / soll auch im Himmel gebunden seyn. Vnd nachmals nach seiner Vrständ/ da er sein Verheissung ins Werck gesetzt/ vnd zu jme drittenmals gesagt: Er soll seine Schäflein weyden/ er soll seine Lämmer weyden/ &c. Darinnen er alle seine Schäflein alle Christglaubige dem Kirchengewalt vnd Beydung Petri vnderworffen: Als wil sich gebären / das er vollkommenliche Iurisdiction, allen vnd jeden / sowol Lämmern als Schaffen/ das ist/ allen Christglaubigen/ was Stands vnd Würden die auch in der Kirchen seyn/ solchen Schack der Verdiensten Christi außserhalb der H. Sacrament / durch den Ablass zu applicieren geuollmächtige sey.

Vide cap. Cum  
ex co, de Pœni-  
tentiâ & Re-  
missione.

Warum die  
Bischoff nur  
gemessenen  
Gewalt habe  
den Ablass  
auszutheylen.

Hergegen aber/ vnd anderseits/ ob gleichwol andern Verrstehern vnd nidern Häuptern der Kirchen / als Patriarchen/ Erzbischoffen/ so der andern Aposteln Nachkömblingen seynd/ von Christo Gewalt gegeben worden/ zubinden/ vnd zulösen/

Die

die Sünd zuerlassen / oder zubehalten: Hat er doch keinem andern jemals / (in massen mit Petro / wie vermeldet / beschehen) seine Schäflein vnnnd Lämmer zu weyden / das ist / die ganze Christliche Versammlung zu regieren angesprochen. Derowegen auch keiner mit vollkommenlichem Gewalt / wie Petrus vber die ganze Christenheit / im Stuel der Seniorn vnnnd Aeltern / inn der Kirch des Volcks erhoben werden. So muß der Gewalt disen Schaf auszuteilen / auch limitiert / beschnitten / vnd gemessen seyn. Derowegen wann die Bischoff oder Erzbischoff mehr Ablass austheilen wolten / als ihnen vom obristen Haupt der Kirchen / vnd allgemeynen Concilien / vergönnet / wirdt der Überschuß nichts mehr fruechten / als wann ich ohn Gewalt / von einem Casu reseruato, absolvieren vnd endbin den wolt. Vnd diß ist nicht mein / sonder der H. Väter vnnnd Kirchenlehrer / S. Thome von Aquin / vnd vil anderer einhelige Meynung / vnd warhaffte Lehr.

Psal. 16.

D. Tho. in 4.  
sent. dist. 20.  
Gerson Tr. de  
Potest. Eccle.  
per tot. & prae-  
cipue Alphab.  
4. L. M.  
Aug. de An-  
chona. Tr. de  
Potest. Eccle.  
q. 29. art. 5.

Habetur cap.  
Transmissa, de  
Electione.

Cap. Acceden-  
tibus, de Eccle.  
Præta.

Auß disem kan fürs erste leichtlicher arachtet werden / das ein erwählter vnnnd bestätigter Bischoff / oder Erzbischoff / wann er gleich noch nicht zum Bischoff oder Priester ist consecrirt / inn seinem Bischumb Ablass / den Bischoffen von geistlichen Rechten zugelassener Maß nach / geben könden: Dann Ablass geben auß der Jurisdiction sein Ursprung nimbt / welche durch die Confirmation ermeldten Bischoffen / vom obristen Bischoff dem Papst verliehen wirdt / ob sie gleichwol noch der Zeit nicht Priester oder consecrirt Bischoff seynd.

Fürs ander / ist allhie wol in Notam zunemen / das geringere Prelaten / Als Pröbst / Dechant / Abbt / Generales, vnnnd Prouinciales, vnnnd dergleichen geistliche Stände / so vnder Bischofflicher Dignitet / keinen Gewalt Ablass auszuteilen / von Christo empfangen haben / in massen geistliche Rechte / Lauter vnd außdrücklich erklären. Dann solche nicht Iure diuino, der Kirchen vorsteher seynd / sonder nur auß Anordnung onnd

Bb iij

Authoris

Authoritet der Kirchen höchsten Hauptes / vonn welchem ihre Ordens Statuta, seynd approbiert vnd confirmiert. Erstrecke sich auch ihr äusserliche Jurisdiction vnnnd Gewalt / ihre Vndergehörige zu regieren nicht auff den geistlichen Schatz des H. Ablass/ ob sie gleich als Priester/ die Sünd verzeihen/ vnnnd die heiligen Sacramenta administrieren könden. Vnnnd vonn den Priestern die Seelensorg haben/ allein zureden/ ob sie gleich ein Jurisdiction / vnnnd Kirchischen Gerichtszwang / der heiligen Sacramenten Administration fürnemblich belangend / vber ihre Pfarckinder von den Bischoffen empfangen/ ist sie doch bey weytem nicht also vollkommlich / als Bischofflicher Gewalt Inre diuino, auß Gottes Sakung verliehen / welche auch außserhalb des H. Sacraments / zeitliche Straff durch Außtheilung des H. Ablass erlassen könden. Solches aber / wie Augenscheinlich / stehet nicht in der Priester Vollmacht.

Nie beneben soll auch bestehen/ das ermelte Prelaten/ vnnnd schlechte Priester / ja auch alle andere / so die geistliche Beyhen auff sich haben / des Ablass Außtheilung publicieren könden/ wann ihnen solche Macht von Päpstlicher Heiligkeit / oder einem andern Bischoff delegiert vnd befohlen wirdt/ dann sie hiez durch nicht des Schazes Außspender / von der Sach rechtmessig vnd mit Eygenschaft der Wort zureden.

Auflösung  
einer Frag.

Wie/wann ein Bischoff / oder ein anderer des Ablass Außspender / ein Todsünd auff sich hätte/ vnnnd dannoch des Ablass gebens sich anmahte / wurd seyñ Ablass gültig seyñ? Antwort/ zweifels ohne/wo fern er wegen der Excommunication/ geistlichen Banns/oder anderer geistlicher Peen vnd Censur/ solches Gewalts vnnnd seiner Jurisdiction noch nicht entsetet worden. Dann Jurisdiction vnd Gewalt Ablass zugeben/ in Guad der Rechtfertigung nicht gegründet ist.

Auflösung  
einer andern  
Frag.

Die weiln/ wie jeso oft vermeldet worden/ der obrist Sees len Hirt / des heiligen Petri Successor, vollkommlichen Gewalt

wale Ablass außzutheylen / auß Göttlicher Veranlassung empfangen haben / wie weit erstreckt sich dan / ermelter geendter Gewalt der nachgesetzten Hirten / als der Patriarchen / Primaten / Erzbischoffen inn ihren Prouinzen / vnnnd Bischoffe in ihren Stifften. Antwort: Paps Innocentius der dritte diß Namens ein sehr heiliger Mann / wie Platina von ihm bezeugt / hat im allgemeinen Concilio zu Lateran in Rom gehalten / der Bischoff Gewalt mit disen Worten / so auch in geistlichen Rechten verfasst seynd / determiniert. Diweil durch die zuuil reichliche vnd vberflüssige Indulgentien vnd Ablass / so etliche prelat der Kirchen zugeben sich nicht schäuen / die Schlüssel der Kirchen zu Verachtung kommen / vnnnd die Buswirkende Genugthuung geschwächt vnnnd gemindert : Befehlen wir / das wann ein Kirch geweyhet wirdt / von einem oder mehrren Bischoffen / der Ablass sich vber ein Jar nit erstrecke / vnd am Jar tag der Kirch weyhung / nit vber 40. Tag / der aufferlegten Bus / 2. Ist auch in ermeldtem Concilio den Abben der Gewalt Ablass außzutheylen versagt / vnd dessen Vollmacht in der gansen Christenheit allein dem obristen Bischoff vorbehalten worden. Dise Decreta, vnd Satzungen von des Ablass Außtheylung / seynd vom Paps Innocentio dem vierdten / im Lugdunensischen Concilio auch auff vnnnd angenommen / vnnnd diweil durch solche Beschneydung des Gewalts der nachgesetzten Hirten / grosse Verachtung des Ampts der Schlüssel verhütet / vnd abgethan / ebenmäßi-  
 g approbiert vnd bestätigt worden.

Plat in a in eius vita.  
 In Concil. Lateran. cap. 60.  
 Cap. Hostio. de Pœnit & Rem. Et cap. cum ex eo. cod. in 6.



Das